

Die Eckpunkte einer effizienten Verwaltung im 21. Jahrhundert

Innovation aus Geldnot

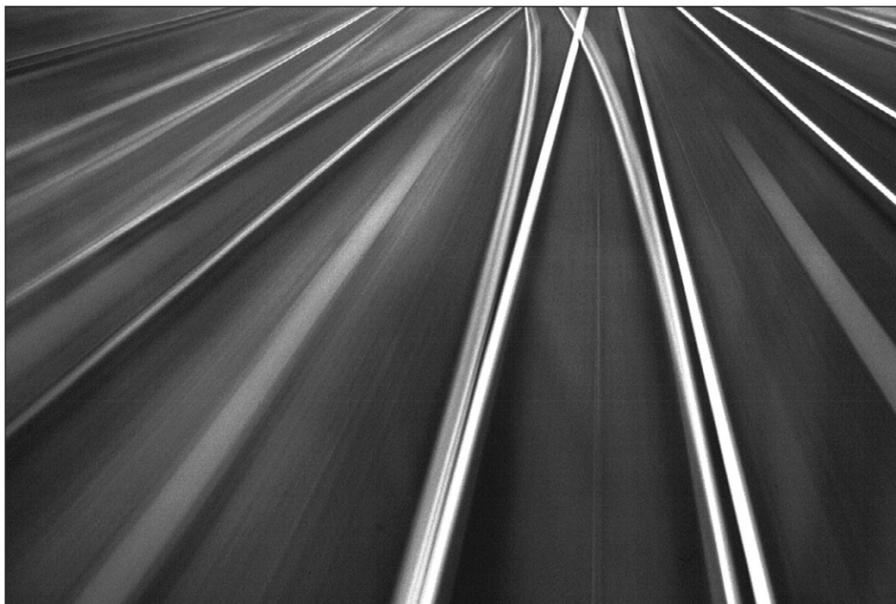
Von Martin Sattler

- Behörde wird zum Unternehmen.
- One-Stop-Shop als Vision der Zukunft.

Wien. „Die Ökonomisierung des öffentlichen Sektors ist mittlerweile ein Realphänomen“, ist sich Gunnar Folke Schuppert, Professor an der Humboldt-Universität in Berlin, sicher. Erstmals vorgestellt wurde das neue Konzept, das Managementmethoden in die Verwaltung gebracht hat, bereits in den 1980er Jahren in Neuseeland. Mittlerweile gibt es kaum ein Land, das seine Verwaltung nicht schlanker und effizienter gestalten möchte. Auslöser dieses Modernisierungsschubs waren aber keineswegs bürgerfreundliche Überlegungen, sondern schlicht die Budgetknappheit der einzelnen Staaten.

Kongress zu New Public Management in Wien

Über einhundert Experten des öffentlichen Rechts aus ganz Europa haben vergangenes Wochenende auf Einladung der Societas Iuris Publici Europaei in Wien die Zukunft eines moder-



Moderne Verwaltung auf dem Weg von Bismarck zu Benchmark. Foto: bbox

nen Staates in einem modernen Europa diskutiert. Dabei wiesen sie darauf hin, dass es durch die Modernisierung keineswegs zu einer Änderung der Verwaltungsaufgaben, sondern bloß zu einer Änderung des Aufgabenverständnisses bzw. der Rahmenbedingungen gekommen war. New Public Management bedeutet heute ein Mehr an Markt-orientierung und Wettbewerb, die Trennung von Po-

litik und Verwaltung sowie die Schaffung dezentraler, teilautonomer Strukturen, so Schuppert.

Um diese Ziele zu erreichen, wird die behördliche Leistung als Produkt definiert, womit Kosten leichter zuzuordnen sind und eine Rentabilitäts-Rechnung ermöglicht wird. Andererseits werden die dezentralen Stellen mit einem eigenen Budget ausgestattet und Leistungsziele vereinbart;

wie diese erreicht werden, liegt allerdings vorrangig im Ermessen der einzelnen Behörde. Dazu gehört auch die eigene Personalverantwortlichkeit der Verwaltungseinheit, die damit einem Unternehmen sehr ähnlich wird. Zuletzt sollen Buchhaltungsabteilungen die Gebarung überwachen und schon vor Überschreiten des Budgetrahmens Alarm schlagen.

Vorbild Großbritannien und eGovernment

Dass dieses System funktioniert, beweist Großbritannien. Dort können die öffentlichen Stellen weitgehend autonom agieren, werden aber regelmäßig überprüft und deren Erfordernis als auch Nutzen kritisch hinterfragt: Warum und wie werden Dienstleistungen erbracht, wie meistern ähnliche Stellen ihre Aufgaben und gibt es einen leistungssteigernden Wettbewerb mit privaten Anbietern?

Für Ivar Tallo, eGovernment-Experten aus Estland, liegt die Zukunft moderner Verwaltung im so genannten One-Stop-Shop, der als Anlaufstelle für alle Anliegen der Bürger fungiert und von wo aus die Anträge auf die zuständigen Behörden verteilt werden. Alternativ könnte auch ein Internetportal als zentrale Poststelle dienen. „Die meisten Beamten leiten heute Schriftstücke nur weiter. Das kann aber auch der Computer machen“, so Tallo. Die damit eingesparten Mitarbeiter wären dann frei für andere Tätigkeiten.

Dem Recht kommt im New Public Management bloß eine regulative Rolle zu, das die Rahmenbedingungen für ökonomisches Handeln bereitstellt. Es entspricht auch dem Verständnis des Staates als „Gewährleistungsstaat“, dass dieser dem Einsatz privater Anbieter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Vorrang gibt und selbst nur die Regulierung und Überwachung übernimmt. ■

Rechts.logbuch

Internet: Darf man Seiten beliebig verlinken/ fremde Texte kopieren?

„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jemand, der im Web auftritt, damit einverstanden ist, dass seine Seite verlinkt wird“, erklärt Thomas Höhne, Rechtsanwalt in Wien. Das wurde mit der „Meteo-Data-Entscheidung“ klargestellt: „Eventveranstalter haben damals auf ihrer Homepage einen Link zu der Meteo-Data, einer Wetterberichts-Seite, gesetzt.“ Besucher von Freiluft-Veranstaltungen konnten sich so über das Tageswetter informieren. Meteo-Data forderte für die Verlinkung Geld, doch der OGH urteilte anders: Verlinken ist prinzipiell erlaubt und kostenlos.

„Man darf aber niemanden durch die Zielseiten in schlechte Gesellschaft setzen“, erläutert Höhne eine Ausnahme: „Wenn jemand auf seiner Seite 50 Links hat, 49 davon zu Pornoseiten und nur eine zur Homepage einer Unterwäsche-firma, bringt das die Unterwäsche-firma in Verruf.“ Die Firma kann mit einer Unterlassungsklage gegen den Seitenbetreiber vorgehen. Rechtlich bedenklicher ist das so genannte Framing: Hier wird ein fremder Inhalt auf der Seite eingerichtet: „Der User klickt

auf der Seite etwas an, das Fenster öffnet sich und passt sich fugenlos dem Rahmen der Webseite an“, erklärt Höhne. Dem Benutzer wird somit nicht bewusst, dass er inzwischen auf einer anderen Seite ist. Da der Betreiber der Ausgangsseite dadurch den Eindruck erweckt, der dargestellte Inhalt sei ihm zuzurechnen, verletzt er Urheberrechte: „Es ist so, als ob man einen fremden Text einfach kopieren würde“, so der Internet-Experte.

Grundsätzlich kann man auch nicht für die Inhalte der verlinkten Seite haftbar gemacht werden. Wenn aber aus den Umständen hervorgeht, dass sich der Betreiber besonders mit der verlinkten Seite identifiziert, kann das zur Haftung führen, etwa wenn der Betreiber verbotene Inhalte auf ausländische Server auslagert, um sich so der österreichischen Gerichtsbarkeit zu entziehen: „Wenn das erkennbar ist, wird der Betreiber für diesen verlinkten Inhalt verantwortlich.“ ■

Diese Kolumne wird von der Rechtsredaktion der Wiener Zeitung in inhaltlicher Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Wien produziert. Wir empfehlen, bei konkreten Problemen mit einem Anwalt Ihres Vertrauens Kontakt aufzunehmen. In der Kammer werden Ihnen auch gerne Spezialisten für Ihre Frage genannt (Tel. 01/533 27-18).



Ein Service der Wiener Zeitung und der Rechtsanwaltskammer Wien

WIENER ZEITUNG ■

Gedruckt - gelesen



Asyl und Aufenthalt

■ Kaum eine Rechtsmaterie war und ist so umstritten wie das Fremdenrecht – und wenige sind so schwierig zu durchschauen, da eine Fülle von Gesetzen in diesen Bereich hineinspielen.

2005 wurden viele der Kerngesetze novelliert (das Asyl- sowie das Fremdenpolizeigesetz und die Normen über die Grundversorgung), die in dem vorliegenden Buch von den zuständigen Legisten im Innenministerium kommentiert werden. Querverweise und Abdrucke der gegenstehenden Grundrechte sowie eine beigelegte CD-Rom mit den europa- und völkerrechtlichen Vorschriften ergeben ein umfassendes Bild der Querschnittsmaterie. ■

Vogl/Taucher et al.
**Fremdenrecht
Kommentar**
Verlag NWV
1065 Seiten gebunden
138 EUR
Für Praktiker.

Einheber und Prüfer

■ Die Kommunalsteuer ist derzeit aufkommensmäßig mit rund zwei Milliarden Euro jährlich die wichtigste Gemeindeabgabe, die auch von den Gemeinden selbst zu erheben ist. Dieses Buch ist ein umfangreicher Arbeitsbehelf sowohl für damit befasste Verantwortliche in der Gemeinde, als auch für Prüfungsorgane von Finanzämtern und Krankenversicherungsträgern, die seit der Einführung der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben auch mit der Prüfung der Kommunalsteuer beauftragt sind. Außerdem richtet es sich an steuerpflichtige Unternehmer, die gerne wissen möchten, was hinter der abzuführenden Steuer steckt.

Anschaulich gegliedert gemäß dem Ablauf der Steuer-Erhebung erläutern auch Beispiele das Verständnis für das Gebiet. Neben der Kommunalsteuer werden auch das Finanzausgleichsgesetz 2005, die Bundesabgabenordnung und die einzelnen Landesabgabenordnungen berücksichtigt. ■

Mühlberger/Ott
**Handbuch zur
Kommunalsteuer**
Verlag NWV
771 Seiten gebunden
88 EUR
Für Verantwortliche.

Privatautonome Gerichte

■ Mit 1. Juli 2006 tritt das österreichische Schiedsrechtsänderungsgesetz in Kraft. Damit passt sich Österreich dem Trend an, Schiedsgerichtsbarkeit als Mechanismus der Streitbeilegung für internationale Unternehmen handlicher zu machen. Konsequenterweise beinhaltet der Praxiskommentar zwei Teile: Einer ist auf Deutsch geschrieben und einer auf Englisch („The New Austrian Arbitration Law“).

Das Buch wendet sich an jene, die Schiedsverfahren mit Sitz in Österreich vereinbaren wollen oder die als Verantwortliche – sei es als Unternehmensvertreter oder Schiedsrichter – an einem solchen beteiligt sind. Er ist aber auch zum Üben des juristischen Englisch geeignet.

Die österreichische Zivilprozessordnung wird höchst anschaulich zweisprachig abgehandelt. ■

Andreas Reiner
**Das neue
Schiedsrecht.**
Verlag LexisNexis
168 Seiten
35 EUR
Für Internationale.

■ Amtlich

Am 14. Juni 2006 sind erschienen:

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Teil II/Nr. 227 und 228

227. Verordnung Änderung der Suchtgiftverordnung.

228. Verordnung: Änderung der Suchtgift-Grenzmengenverordnung - SGV.

Beziehen Sie die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Jahresabonnement oder im Einzelverkauf bei:
Wiener Zeitung
Digitale Publikationen,
Frau Ilse Preyer
(Tel.: 01/206 99/DW 295,
E-Mail: i.preyer@wienerzeitung.at)

Im Internet:
<http://www.bgbl.at>